

samen Beitrag zur Umsetzung des Beschlusses des Sekretariats des Zentralkomitees der SED zum Bericht der Kreisleitung Annaberg der SED (vgl. Neuer Weg, Heft 22, S. 857 ff.; NJ 1985, Heft 2, S. 52 ff.).

Wie im einzelnen an die Lösung der Aufgaben herangegangen wurde, wie die Probleme immer wieder neu angepackt und Ergebnisse und Erfahrungen für die weitere Arbeit genutzt werden, soll im folgenden dargestellt werden.

Eine wesentliche Aufgabe der Rechtsarbeit besteht darin, das sozialistische Eigentum umfassend zu schützen und jederzeit dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der fleißigen Arbeit unserer Werktätigen nicht durch Verluste beeinträchtigt werden. Mußte noch vor einigen Jahren immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Durchsetzung des sozialistischen Rechts und der Gesetzlichkeit und damit den Problemen der Ordnung, Disziplin und Sicherheit mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, so ist heute dieses wichtige gesellschaftliche Erfordernis in unserem Betrieb zur täglichen Arbeitsaufgabe und Herausforderung an alle Betriebsangehörigen geworden. Es gibt keinen Bereich im Betrieb, wo diesen Fragen nicht ständig besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Das resultiert insbesondere daraus, daß die mit der Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit verbundenen Aufgaben nicht von einzelnen Werktätigen oder von Funktionalorganen erfüllt werden, sondern alle Werktätigen des Betriebes sich dafür verantwortlich fühlen. Jeder leistet seinen Beitrag zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Prozeß der Arbeit. Diese Einstellung beeinflußt maßgeblich auch die ökonomischen Gesamtergebnisse.

Von besonderer Bedeutung bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts in seiner Gesamtheit und vor allem von Ordnung und Sicherheit in den Produktions- und Arbeitsprozessen ist die Einstellung der Leiter zu diesen Fragen und die Wahrnehmung der ihnen insoweit übertragenen Verantwortung. Die Rechtsarbeit kann nicht losgelöst von der Leitungstätigkeit gesehen und bewältigt werden, deshalb gibt es bei uns die bewährte Arbeitsmethode, mit Unterstützung des Rechts die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zu organisieren.

Um die Fragen von Ordnung, Disziplin und Sicherheit immer besser in die Leitungstätigkeit und die Arbeit vor Ort einzubeziehen, werden die dazu notwendigen Leitungsentscheidungen in die betrieblichen Dokumente (BKV, Führungskonzeption des Betriebsdirektors, Sicherheitskonzeption, Arbeitsdokumente für den Leitungsdienst, Dispatcherordnung, Arbeitsordnung, Organisationsanweisung, Wettbewerbskonzeptionen, Evakuierungsplan und Antihavariepläne für Schwerpunktmaschinen) einbezogen. Dabei sind wir uns darüber klar, daß die Existenz von Leitungsdokumenten allein noch nicht den Erfolg garantiert.

Auch in unserem Betrieb setzt sich nichts im Selbstlauf durch; Veränderungen im Bewußtsein und Verhalten der Werktätigen sind in erster Linie das Ergebnis einer umfangreichen, gedulden politischen-ideologischen Arbeit. Erfolge auf dem Gebiet der Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind letztlich abhängig vom Grad der praktischen Umsetzung, von der Konsequenz, mit der alle Werktätigen — voran die Leiter — Rechtsnormen und betriebliche Festlegungen einhalten.

Ordnung, Sicherheit und Disziplin beginnen beim Pförtner und enden beim Direktor. Bereits der äußere Anblick des Betriebsgeländes und der Eindruck beim Betreten des Betriebes geben Aufschluß über die Bemühungen im Kampf um Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Unser Betriebsgelände ist z. B. in Pflegeobjekte eingeteilt, für die bestimmte Kollektive verantwortlich sind. Sie Jorgen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative für Sauberkeit und Ordnung.

In den Wettbewerbsprogrammen der 56 Betriebskollektive ist der Kampf um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ seit vielen Jahren fester Bestandteil. Die Kollektive erhalten den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ nur dann zuerkannt, wenn gleichzeitig auch die Verpflichtungen im Kampf um Ordnung, Disziplin und Sicherheit erfüllt sind. Auch darauf ist mit zurückzuführen, daß der Betrieb seit 1978 ununterbrochen als „Betrieb der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ anerkannt werden konnte. Alle unsere Aktivitäten sind auf die freiwillige Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, auf die bewußte Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit gerichtet. Je besser pns die Überzeugungsarbeit dazu gelingt, desto weniger sind administrative Maßnahmen erforderlich.

Gefördert wird dieser Prozeß durch das Kampfprogramm der Betriebsparteiorganisation der SED. So findet wöchentlich

einmal eine Sicherheitsberatung statt, auf der alle Sicherheitsbelange des Betriebes beraten werden. Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen werden u. a. auch durch die Abteilungsparteiorganisationen umgesetzt, sie finden ihren Niederschlag in deren Kampf Programmen. Die gewerkschaftliche Mitwirkung vollzieht sich über den sozialistischen Wettbewerb der Kollektive. Damit wird ein einheitliches Handeln der staatlichen Leitung, der Leitung der Parteiorganisation und der Betriebsgewerkschaftsleitung gewährleistet. Über diese Wege werden alle Betriebsangehörigen erreicht, und es wird ein sofortiges Reagieren gesichert, wenn Probleme auftreten.

Breiten Raum nehmen Ordnung, Disziplin und Sicherheit im System der Rechenschaftslegungen ein. Regelmäßig berichten die Abteilungsleiter vor den Fachdirektoren und diese vor dem Betriebsdirektor auch über aktuelle Probleme der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

Inzwischen wurden im Betrieb verschiedene Maßnahmen eingeführt, mit denen auf die Einhaltung und Festigung von Ordnung und Sicherheit Einfluß genommen wird. So wurde mit der Einführung leistungsfördernder Lohnformen die leistungsabhängige Gehaltsprämie an Kennziffern gebunden. Zur Kennziffer „Einhaltung der Qualität“ gehören u. a. solche Bewertungskriterien, wie zeichnungsgerechte Fertigung, Ausnutzung der Arbeitszeit, Pflege und Wartung der Meßmittel sowie Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz. Wird gegen diese Kriterien verstoßen, dann wird der Qualitätszuschlag nicht gewährt. Ebenso sind bei Hoch- und Fachschulkadern sowie Meistern u. ä. Kennziffern an die Einhaltung konkreter Kriterien gebunden, die den Prozeß der ordnungsmäßigen Tätigkeit fördern.

Positive Auswirkungen zeigte schließlich auch die differenzierte Anwendung der Jahresendprämie besonders beim unentschuldigtem Fehlen von Werktätigen.

Diese Maßnahmen ergänzen die Möglichkeiten der Anwendung der gesetzlich vorgesehenen arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit.

In jedem Jahr wird im Betrieb eine Rechts- und Sicherheitskonferenz durchgeführt, auf der die Rechtsarbeit gründlich eingeschätzt wird. Dieser Analyse gehen Rechts- und Sicherheitsberatungen in ausgewählten Schwerpunktbereichen des Betriebes voraus, und sie wird vor allem durch operative Kontrollen zur Einhaltung der Arbeitszeit, zur Pünktlichkeit, zur Einhaltung der Verschlusssicherheit und zum Niveau der Ordnung, Disziplin und Sicherheit im gesamten Betriebsgelände gestützt. Zu dieser Kontrolltätigkeit gehört auch die Begehung von Büro- und Arbeitsräumen.

Da es gegenwärtig in unserem Betrieb umfangreiche Investurmaßnahmen gibt, haben wir zur Gewährleistung einer hohen Ordnung, Disziplin und Sicherheit ein Aktiv gebildet, dem Vertreter des Betriebes, des Hauptauftragnehmers Bau und anderer wichtiger Ausrüstungsbetriebe angehören. Unser Bemühen geht dahin, auch auf dieser Baustelle ein hohes Maß an Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

HANS-JÜRGEN NÜTZMANN,

Justitiar des VEB Klement-Gottwald-Werke, Schwerin

(Dem Artikel liegt ein Diskussionsbeitrag zugrunde, den der Verfasser auf der Bezirksdelegiertenkonferenz der Vereinigung der Juristen der DDR gehalten hat.)

Nochmals: Zur Abgrenzung zwischen Handeln im Auftrag und persönlicher Dienstleistung

Es ist zu begrüßen, daß sich J. Göhring/A. Marko in ihrem Beitrag in NJ 1985, Heft 6, S. 247, einem Gebiet zuwenden, das der Entwicklung sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen in Gestalt der vielfältigen Formen der Unterstützung der Bürger untereinander dient.

Was die Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der anderen Gerichte anbelangt, so ist von Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs an eine klare und eindeutige Haltung hinsichtlich der Unterstützung unentgeltlicher Hilfeleistungen i. S. der §§ 274 ff. ZGB bezogen worden. In mehreren Entscheidungen wurde die die Rechtspraxis stark berührende (anfällig aber nicht voll erkannte) Frage beantwortet, daß in den Fällen unentgeltlich erteilter Hilfe bei einer Schadenszufügung stets die Verminderung der Verantwortlichkeit auf grobe Fahrlässigkeit bzw. sogar nur auf Vorsatz (§ 278 ZGB) beachtet werden muß (vgl. OG, Urteil vom 14. Februar 1984 - 2 OZK 2/84 - [NJ 1984, Heft 6, S. 243]; BG